

Beschluss

**zur 4. Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 14. Dezember 2017 in Berlin**

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Ost folgt dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Regelung der Anträge der Mitarbeiterseite zur Anlage 7 zu den AVR vom 06.07.2017, der Mitarbeiterseite zu den sonstigen Vergütungsbestandteilen vom 06.07.2017, der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite zur Vergütungsrunde 2018/2019 vom 19.10.2017 und der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite zur Anlage 2e zu den AVR vom 19.10.2017 und fasst folgenden Beschluss:

I. Anlage 2e zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12.10.2017 Anlage 2 e wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 01.01.2018 festgesetzt werden.

II.

1. Der unter Ziffer II. folgende Beschluss bezieht sich auf alle Vergütungs- bzw. Entgelttabellen¹ außer denen nach Anlagen 21, 21a und 30 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes für die Regionalkommission Ost.

Die bereits beschlossene Erhöhung der derzeitigen Tabellenwerte um 1 Prozentpunkt zum 01.01.2018 bleibt von den Regelungen des Beschlussvorschlages unberührt. Diese Erhöhung ist in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte 1 eingearbeitet.

Sämtliche Werte der Vergütungstabellen werden

- a) zum 01.07.2018 um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 01.01.2018 gilt,
- b) zum 01.01.2019 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,
- c) zum 01.01.2020 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt,
- d) zum 01.01.2021 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2020 gilt.

¹ Im Folgenden als „Vergütungstabellen“ bezeichnet

2. Abweichend hiervon werden die jeweiligen unteren Lohngruppen (9a – 12 der Anlage 2, P 4 und P6 der Anlagen 31, 32) mit Ausnahme der Lohngruppen P4 und P6 der Anlage 32 Tarifgebiet Ost

- a) zum 01.01.2019 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,
- b) zum 01.01.2020 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt.

Damit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung in der Höhe, die den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätzen bezogen auf den zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert entspricht, wobei für die Anpassung zum 01.07.2018 der zum 01.01.2018 gültige Bundesmittelwert maßgebend ist. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus². Sobald die Vergütung gemäß der nachfolgenden Tabelle den Bundesmittelwert erreicht, erfolgt eine weitere, über 100% des zum 31.12. des Vorjahres geltenden Bundesmittelwertes hinausgehende Erhöhung nicht.

OST	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
zu BMW		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5
ULG Anlage 3	90,5	92,0	93,5	95,0	95,5
Anlage 31	95,0	96,5	97,0	97,5	98,0
ULG Anlage 31	93,5	95,0	96,5	98,0	98,5
Anlage 32	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5
Anlage 33 K	95,5	97,0	97,5	98,0	98,5
Anlage 33	93,5	95,0	95,5	96,0	96,5

WEST	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
zu BMW		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0
ULG Anlage 3	94,5	96,0	97,5	99,0	99,5
Anlage 31	99,0	100,0	100,0	100,0	100,0
ULG Anlage 31	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 31 HH	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
ULG Anlage 31 HH	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 32	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0
ULG Anlage 32	95,0	96,5	98,0	99,5	100,0
Anlage 33 K	99,5	100,0	100,0	100,0	100,0
Anlage 33	97,5	99,0	99,5	100,0	100,0

2 Rechenbeispiel: Die Bundeskommission erhöht z. B. mit Wirkung zum 01.04.2019 die Tabellenwerte um X %, so werden die Tabellenwerte für die Region Ost ab dem 01.01.2020 um X % erhöht und zusätzlich um 0,5 Prozentpunkte bzw. um 1,5 Prozentpunkte für die unteren Lohngruppen an den Bundesmittelwert herangeführt.

3. Die Ausbildungsvergütung gem. Anlage 7 der AVR wird zum 01.09.2018 auf 90 % des dann geltenden Bundesmittelwertes erhöht. Zum 01.09.2019 beträgt die Ausbildungsvergütung 95 %, zum 01.09.2020 dann 100 % des dann geltenden Bundesmittelwerts. Soweit in der Vergangenheit eine höhere Ausbildungsvergütung bereits festgelegt ist, gilt diese.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Zuständigkeit der Regionalkommission Ost erhalten ab dem 01.01.2019 die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile in voller Höhe bezogen auf den dann geltenden Bundesmittelwert, soweit nicht heute bereits eine darüber hinaus liegende Höhe für diese beschlossen wurde.
Unter sonstige Vergütungs- und Entgeltbestandteile versteht der Vermittlungsausschuss insbesondere die Vergütungs- und Entgeltbestandteile in
 - a) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR,
 - b) Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR,
 - c) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR,
 - d) Anlage 2b zu den AVR,
 - e) Anlage 6a zu den AVR,
 - f) Anlage 14 zu den AVR,
 - g) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR,
 - h) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR,
 - i) § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR.

Vorsorglich wird hiermit zur Vermeidung von redaktionellen Fehlern in der Beschlussempfehlung klargestellt, dass – sollten weitere Vergütungs- und Entgeltbestandteile an anderer Stelle in den AVR für die Region Ost abweichend geregelt sein – ebenfalls hiervon erfasst werden, soweit sie nachfolgend nicht ausgenommen sind. Nicht von dem Beschluss erfasst werden und ausgenommen sind:

- a) Weihnachtswahlleistungen nach Anlage 1 Abschnitt XIV,
- b) Jahressonderzahlungen nach § 16 der Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 der Anlage 33,
- c) Urlaubsgeld nach §§ 6 - 9 der Anlage 14,
- d) Besitzstandszulagen nach Anlage 1 b.

Soweit die Anlage 2 d abweichende Werte für die Region Ost enthält, erübrigt sich eine Anpassung, da die Anlage 2 d durch die Neuregelung in der Anlage 33 keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr hat.

Der Beschluss tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bis zum 02.01.2021 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

Berlin, den 14.12.2017

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *